

**Vereinbarung
über die Installation einer
Schließanlage Typ A
zwischen der Stadt Pinneberg
-nachstehend Stadt genannt-
und**

-nachstehend Antragsteller genannt-

Vereinbarung

zwischen der

**Stadt Pinneberg
(Freiwillige Feuerwehr)**

-nachstehend Stadt genannt-

und

-nachstehend Antragssteller genannt-

wird folgendes vereinbart:

1. Der Antragsteller lässt aus seinem eigenem Interesse am vorbeugenden Brandschutz auf seine Kosten auf seinem Grundstück bzw. an seinem Gebäude

einen Feuerwehr-Schlüsselkasten – A- mit/ ohne Freischaltelement zur Auslösung der Brandmeldeanlage anbringen, um der Stadt (Feuerwehr) im Brandfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.

2. Der Antragsteller verpflichtet sich, seine Versicherer, insbesondere seine in Betracht kommenden Sachversicherer, von dem Einbau bzw. Anbringen des Feuerwehrschlüsselkastens auf seinem Grundstück bzw. an seinem Gebäude zu unterrichten.

Die Pflicht umfasst auch die Information über die Funktionsweise des Schlüsselkastens und ggf. des Freischaltelements sowie ihre Handhabung durch die Stadt.

Die Stadt haftet nicht für eine Schmälerung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes infolge des Vorhandenseins des Schlüsselkastens und seiner Benutzung.

3. Der anzubringende Schlüsselkasten einschließlich Schloss ist in Zusammenarbeit mit der Fachfirma Kruse und der Stadt in der Art der Ausführung des Schlosses und des Einbaus festgelegt worden. Der Einbau des Schlüsselkastens ist an die Voraussetzung gebunden, dass alle seine Überwachungseinrichtungen durch eine Alarmsicherung
 - a) an ein ständig besetztes Bewachungsunternehmen oder
 - b) an eine Einbruch-Melde- anlage der Polizei oder
 - c) an eine ,Brandmeldeanlage mit Aufschaltung an die Stadt (Feuerwehr)

angeschlossen sind.

Soll der Schlüsselkasten seitens des Antragstellers wegen irgendeines Umstandes, auch vorübergehend, außer Betrieb genommen werden oder soll der Anschluss an die Alarmsicherung, auch vorübergehend, seitens des Antragstellers außer Betrieb genommen werden, so ist hierüber vorher eine Abstimmung mit der Stadt herbeizuführen.

Der Antragsteller erkennt an, dass die Stadt für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des Schlüsselkastens und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet, soweit nicht Bedienstete oder Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Pinneberg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln

4. Die Schlösser für den Schlüsselkasten sowie das Freischaltelement dürfen nur von der Firma

Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21435 Stelle
Tel.: 04174/ 592 22
Fax 04174/ 592 33
mail@kruse-sicherheit.de
<http://www.kruse-sicherheit.de/>

gegen Vorlage eine von der Stadt Pinneberg (Feuerwehr) ausgestellten

„Freigabe“

bezogen werden.

Vereinbarung über eine Installation Schließanlage Typ A

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer endgültigen Außerbetriebnahme der A- Schließung das Eigentum an dem Schloss des Schlüsselkastens sowie an dem Schloss des Freischaltelements an die Stadt übergehen wird. Der Antragssteller verpflichtet sich, der Stadt das Eigentum an den beiden Schlössern entschädigungslos zu verschaffen.

Der Einbauort des Schlüsselkastens und des Freischaltelements ist im Einvernehmen und nach Angaben der Stadt festzulegen. Für den Einbau und den Anschluss an die Alarmsicherung sind entsprechende Fachfirmen zu beauftragen.

Die Installation muss gemäß der Richtlinie VdS 2105 des Verbandes der Schadensversicherer (VdS) zu erfolgen.

Vor der Inbetriebnahme muss eine Überprüfung der Überwachungseinrichtungen des Schlüsselkastens in Anwesenheit eines Vertreters der Stadt oder der Feuerwehr erfolgen.

Zuvor ist vom Antragsteller oder seinem Vertreter eine schriftliche Bestätigung der Einbaufirma über den ordnungsgemäßen Einbau und die einwandfreie Funktionsfähigkeit des Schlüsselkastens und des Freischaltelements sowie deren Überwachungseinrichtungen vorzulegen.

5. Die „Bedarfsbestätigung“ zum Erwerb des Schlosses für den Schlüsselkasten sowie des Freischaltelements wird von der Stadt im Falle der Feststellung eines Bedarfs und nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgestellt.

Der Antragsteller sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des Schlüsselkastens zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssel zu bringen.

6. Die Feuerwehr verwahrt an jeder Feuerwache je ein Exemplar eines Universal- Schlüssels zu den Schlössern und Freischaltelementen der verschiedenen Antragsteller und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis Feuerwehrmitgliedern zugänglich zu machen (Schlüsselträger).
7. Die Stadt haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstigen Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl Universalschlüssel zu den Schlössern der Schlüsselkästen und Freischaltelementen als auch im Schlüsselkasten deponierter Schlüssel – und für daraus entstehende unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, soweit nicht bedienstete oder Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
8. Die Stadt ist nicht verpflichtet, einen ihrer (Universal-) Schlüssel oder einen im Schlüsselkasten deponierten Schlüssel zu verwenden.

Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Brandschutzes nach pflichtgemäßen Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des Schlüsselkastens und der darin deponierten Schlüssel entsteht.

9. Die im Schlüsselkastens zu deponierenden Schlüssel zu den Betriebsräumen des Antragstellers werden in Gegenwart des Antragstellers sowie einer vertretungsberechtigten Personen der Feuerwehr der Stadt (Wehrführer, stellv. Wehrführer oder hauptamtlicher Gerätewart) in den Schlüsselkasten eingelegt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift angefertigt, die von den berechtigten Personen des Antragstellers und der Stadt/ Feuerwehr gegenzuzeichnen ist.

Je ein Exemplar der Niederschrift verbleibt beim Antragsteller und bei der Stadt/ Feuerwehr.

Bei späterer Vergrößerung der Verringerung der Zahl der im Schlüsselkasten deponierten Schlüssel, bei Austausch dieser Schlüssel oder bei Verlegung des Schlüsselkastens oder des Freischaltelements gelten die obigen Regelungen.

10. Das Erhalten der Betriebsbereitschaft (Wartung und Instandhaltung) gemäß der Richtlinie VDS 2015 des Verbandes der Schadensversicherer im Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) obliegt dem Antragsteller.
11. Alle Kosten, die aus der Einrichtung, Unterhaltung (auch Betriebsbereitschaft) und Änderung des Schlüsselkastens oder Freischaltelements nebst Schlössern sowie aus sonstigen Maßnahmen entstehen, die sich auf den Schlüsselkasten und sein Schloss oder auf das Freischaltelement beziehen, trägt der Antragsteller. Dies gilt auch für auftretende Schäden am Schlüsselkasten einschließlich Schloss oder am Freischaltelement. Für die Stadt entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder sonstigen Vermögensnachteile.
12. Die Beratungstätigkeit und die Abnahme der Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wird abgerechnet nach Tarifteil 3 Ziffer 1.16 der Feuerwehr- Gebührensatzung der Stadt Pinneberg vom 24. Juni 2016. Hierzu wird durch die Stadt Pinneberg dem Antragssteller/Betreiber der Brandmeldeanlage ein gesonderter Gebührenbescheid erstellt. Kostenpflichtig ist jeder Termin, der im Zusammenhang mit der Abnahme der Brandmeldeanlage steht. Sollte es aufgrund eines Mangels der Anlage zu einem Abbruch der Abnahme kommen, ist dieser Termin dennoch kostenpflichtig. Auch die Kontrolle/ Wartung und die Revision von Brandmeldeanlagen wo die Anwesenheit der Feuerwehr erforderlich ist, der Kostenpflicht.
13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Die Vertragsauflösung hat immer die Außerbetriebnahme des betreffenden Schlüsselkastens und Freischaltelement zur Folge.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Stadt daher nach Ablauf der Kündigungsfrist den Besitz an den im Schlüsselkastens deponierten Schlüsseln an den Antragsteller gegen Quittung zurück.

Der Antragsteller seinerseits verpflichtet sich, Zug um Zug das Schloss des Schlüsselkastens sowie – wenn vorhanden – das Schloss des Freischaltelements gegen Quittung an die Stadt entschädigungslos herauszugeben. Beide Parteien sind darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Stadt zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen Schlüsselkästen notwendig ist.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Ablauf der Kündigungsfrist das in den Schlüsselkasten eingravierte – A – zu entfernen.

Ein Besitzerwechsel oder die Betriebsstilllegung führt immer zu einer Vertragsauflösung und Außerbetriebnahme der Schließanlage.

Vereinbarung über eine Installation Schließanlage Typ A

Bei Besitzerwechsel ist ggf. zur Weiterführung der Schließanlage – A – eine neue Vereinbarung zu schließen.

14. Weitergehende Verpflichtungen entstehen aus Anlass der Kündigung dieser Vereinbarung für keine der beiden Parteien.
15. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu Ihrer Wirksamkeit von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitfälle aus dieser Vereinbarung ist Pinneberg.
17. Für den Fall, dass sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als rechtlich unwirksam oder nicht mehr durchführbar erweisen sollten, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass nicht die gesamte Vereinbarung ungültig werden soll, vielmehr die übrigen Regelungen Bestand haben sollen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder nicht mehr durchführbarer Regelung durch deren sinn entsprechende Regelegung zu ersetzen.
18. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Stadt Pinneberg:
Pinneberg,

Für den Antragsteller:
Pinneberg,

(Dienstsiegel)

(Firmenstempel)

(Unterschrift Bevollmächtigter)

(Unterschrift des Betreibers oder eines vom ihm Bevollmächtigten)

Vereinbarung über eine Installation Schließanlage Typ A

Inbetriebnahme

eines Feuerwehr-Schlüsselkastens A (FSKA) mit/ohne Freischaltelement (FSE) zur Melderauslösung

Angebracht bei:

(Name und Anschrift der Firma)

Zur Vereinbarung über Schließanlage A zwischen der Stadt Pinneberg (Feuerwehrwesen) und

(Name und Anschrift der Firma)

vom

Die Inbetriebnahme erfolgte in Anwesenheit

Des Antragstellers oder seines Vertreters: _____

Vertreter der Stadt (Feuerwehr): _____

Beauftragter der Installations-Firma
des FSKA und FSE: _____

Anzahl der eingelegten Schlüssel: _____

Die eingelegten Schlüssel sind wie folgt gekennzeichnet

Genaue Lage des Schlüsselkastens mit/ohne Freischaltelement

Vereinbarung über eine Installation Schließanlage Typ A

Die Überwachung des Schlüsselkastens gegen Sabotage erfolgt durch Aufschaltung auf folgendes Alarmsystem:

- () Bewachungsunternehmen
- () Polizei-Notruf
- () Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zu Feuerwehr

Voraussetzung für die Inbetriebnahme:

1. Das Alarmsystem ist eingeschaltet. Funktionsprobe wurde durchgeführt.
2. Der ordnungsgemäße Einbau des Schlüsselkastens und die zuverlässige Funktion seiner Überwachungssicherungen wurde durch schriftliche Bestätigung der Installationsfirma nachgewiesen.

Der Feuerwehrschlüsselkasten wurde in Betrieb genommen.

Für den Antragsteller: _____

Für die Stadt: _____

Pinneberg, _____

je ein Exemplar:

- Antragsteller
- Stadt

Wegen nachfolgender Mängel wurde die Inbetriebnahme abgebrochen:

- () Schriftliche Bestätigung der Installationsfirma lag nicht vor
- () Funktionsprobe konnte nicht durchgeführt werden
- () _____

Für den Antragsteller: _____

Für die Stadt: _____

Pinneberg, _____

je ein Exemplar:

- Antragsteller
- Stadt

Vereinbarung über eine Installation Schließanlage Typ A

Außerbetriebnahme

eines Feuerwehr-Schlüsselkastens A (FSKA) mit/ohne Freischaltelement (FSE)

Angebracht bei:

(Name und Anschrift der Firma)

Zur Vereinbarung über Schließanlage A zwischen der Stadt Pinneberg (Feuerwehrwesen) und

(Name und Anschrift der Firma)

vom

Die Außerbetriebnahme erfolgte in Anwesenheit

Des Antragstellers oder seines Vertreters: _____

Vertreter der Stadt (Feuerwehr): _____

Der Besitz an dem Schlüsselkasten deponierten Schlüssel geht an den Antragsteller zurück. Der Antragsteller seinerseits gibt entschädigungslos das im Eigentum der Feuerwehr stehende Schloss des Schlüsselkastens und/ oder das Freischaltelement an die Feuerwehr heraus.

Der Schlüsselkasten war durch folgendes Alarmsystem gegen Einbruch gesichert

- () Bewachungsunternehmen
- () Polizei-Notruf
- () Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zu Feuerwehr

Das Alarmsystem ist abgeschaltet: () nicht abgeschaltet: ()

Für den Antragsteller: _____

Für die Stadt: _____

Pinneberg, _____

je ein Exemplar:

- Antragsteller
- Stadt